

Benützungsbedingungen für den Mehrzwecksaal im Gemeindeamt

Die Benützung des Mehrzwecksaales für Vereine und Veranstaltungen jeglicher Art ist ausnahmslos nur an den eingeteilten Tagen bzw. Stunden erlaubt.

Es wird jeder Mieter angehalten, seine geplanten Veranstaltungen sobald als möglich dem Gemeindeamt mitzuteilen, um eine Terminkollision mit einem anderen Veranstalter zu vermeiden.

Vom Veranstalter ist unbedingt vor Beginn einer Veranstaltung jeweils eine verantwortliche Person dem Gemeindeamt namhaft zu machen, welche für das Auf- bzw. Zusperrern nach Veranstaltungsende, sowie für sämtliches Inventar, das vor Veranstaltungsbeginn übergeben bzw. vom Veranstalter übernommen wird, verantwortlich ist.

Die Übergabe des Mehrzwecksaales bzw. dessen Inventar erfolgt durch das Gemeindeamt, zu den üblichen Amtsstunden. Der/die Gemeindebedienstete übernimmt - nach mündlicher Vereinbarung - an dem der Veranstaltung folgenden Tag den Mehrzwecksaal vom jeweiligen Verein bzw. dessen Beauftragten.

Für die Aufstellung und das Abräumen von Sesseln und Tischen, sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationsmaterial ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

Dekorationen dürfen ausschließlich nur nach Absprache mit dem Gemeindeamt durchgeführt werden.

Im gesamten Gemeindeamt wird auf das allgemeine Rauchverbot hingewiesen.

Für die Grobreinigung (besenrein) nach Veranstaltungsende ist jeweils der Veranstalter verantwortlich. Führt er diese nicht durch, so werden die Reinigungskosten dem Veranstalter verrechnet.

Auf jeden Fall hat der Veranstalter unmittelbar nach Veranstaltungsende

- die Dachfenster zu schließen
- für die Wiederherstellung der vor der Veranstaltung vorgefundenen Tisch- und Stuhlordnung zu sorgen
- sich zu vergewissern, dass beim Verlassen der Räume das Licht ausgeschaltet ist
- sowie Sorge zu tragen, dass die Tür des Mehrzwecksaales und die Haustür versperrt sind.

Für Unfälle aller Art sowie für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder anderer Wertgegenstände wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Aufgetretene Schäden während einer Veranstaltung bzw. Verlust von etwaigem Inventar sind unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden. Das Gemeindeamt behält sich das Recht vor, sich für diverse Schäden bzw. Verluste am jeweiligen Veranstalter in voller Höhe schadlos zu halten.

Gebührenordnung Mehrzwecksaal:

Saalgebühr (brutto – inkl. 20 % MWSt.) pro Tag bzw. Abend:

- € 20,00 für Pfarre, Vereine mit kommerziellen Veranstaltungen
(mit Eintritt, Kursgebühr)
- € 40,00 für Private und auswärtige Veranstalter, weiters werden diesen
Veranstaltern 100 € Kautions vorgeschrieben.

Auf Antrag kann der Gemeindevorstand Ausnahmen festlegen.

Zusätzliche Arbeitsleistungen:

Die Inanspruchnahme von Gemeindearbeitern wird pro Mann und Stunde lt. Vergütungsstundensatz des jeweiligen Voranschlages verrechnet.

Die Einhebung der Benützungsgebühren erfolgt im Vorhinein bei der Schlüsselübergabe.

Bei Verlust eines Schlüssels der Sperranlage verrechnet die Gemeinde die für den Zylinderaustausch anfallenden Kosten.

Das Fassungsvermögen des Mehrzwecksaales wird mit maximal 80 Personen limitiert. Sollte der Veranstalter mehr Personen einlassen, so liegt die Haftung für sämtliche eintretende Ereignisse bei denen Personen zu Schaden kommen, beim Veranstalter.

Gültig ab 01. April 2014